

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
6 U 192/15
12 HK O 47/13 LG Mainz



Oberlandesgericht
Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Vergütung für die Einspeisung von Strom

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Rüll, den Richter am Oberlandesgericht Dr. von Gumpert und den Richter am Oberlandesgericht Steinhauer aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27.08.2015 für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Mainz vom 19. Januar 2015 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Klägerin auferlegt.
3. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Gründe

I.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Zahlung einer Vergütung für die Einspeisung von Strom in deren Netz in Anspruch.

Der Ehemann der Klägerin betreibt seit dem Jahr 2005 am Standort in eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW. Wegen einer zum 1. Juli 2012 in Kraft getretenen Gesetzesänderung war eine technische Umrüstung der Anlage dahingehend erforderlich, dass es der Beklagten zu ermöglichen war, (1.) die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert zu reduzieren und (2.) die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen, § 6 Abs. 1 EEG 2012. Da die Anlage nicht fristgerecht mit der für das Abrufen der jeweiligen Ist-Einspeisung notwendigen technischen Einrichtung versehen worden war, leistete die Beklagte in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 keine Vergütung für den in ihr Netz eingespeisten Strom (48.687,01 kWh, vgl. die Abrechnung vom 12. Februar 2013, Bl. 21 ff., ins-

bes. Bl. 23 d.A.). Am 19. Oktober 2012 erfolgte der Einbau eines Zählers, der es der Beklagten ermöglichte, die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen. Der Ehemann der Klägerin - der Zeuge
- hat seine noch nicht erfüllten, aus der Einspeisung von Strom im Jahr 2012 herrührenden Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin macht geltend, ein Mitarbeiter der Beklagten - der Zeuge - habe die Anlage nach einem Umbau durch ihren Ehemann am 25. Juni 2012 als ordnungsgemäß abgenommen und auf Anfrage erklärt, die Ist-Einspeisung werde über den Verrechnungszähler abgerufen. Vorrangig begehrt die Klägerin Zahlung der nach dem EEG geschuldeten Vergütung der im streitgegenständlichen Zeitraum gelieferten Strommenge auf der Grundlage eines Vergütungssatzes von 54,53 ct/kWh von insgesamt 31.593,34 € brutto (48.687,01 x 54,53 ct zuzüglich 19 % Umsatzsteuer). Hilfsweise nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Nettobetrags (26.549,03 € = 48.687,01 x 54,53 ct) in Anspruch; höchst hilfsweise verlangt sie zur Vorbereitung der Berechnung eines alternativen Vergütungsanspruchs Auskunft über alternative Bezugskosten.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 31.593,34 € zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 12. Februar 2013 zu zahlen,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an sie 26.549,03 € zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit 12. Februar 2013 zu zahlen,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, welchen Kostenbetrag sie hätte aufwenden müssen, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 den von ihrem Ehemann gelieferten Strom im Umfang von 48.687,01 kWh bei einer anderen Bezugsquelle hätte beziehen oder selbst hätte produzieren müssen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage nach Vernehmung der Zeugen und mit der Begrün-

derung abgewiesen, die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Einspeisevergütung in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 auf Null zu reduzieren. Dieses Verhalten sei nicht rechtsmissbräuchlich, weil die Beweisaufnahme ergeben habe, dass am 25. Juni 2012 lediglich eine technische Erörterung stattgefunden habe, eine einen Vertrauenstatbestand begründende verbindliche Zusage im Zusammenhang mit Vergütungszahlungen von der Beklagtenseite aber nicht abgegeben worden sei.

Mit der Berufung macht die Klägerin geltend, das Landgericht habe ihren Vortrag nicht zur Kenntnis genommen, dass die Reduktion des Vergütungsanspruchs auf Null einen schuldhaften Verstoß des Anlagenbetreibers gegen die gesetzlichen Anforderungen an die technische Ausstattung der Anlage erfordere. Der Beklagten habe bewusst sein müssen, dass der von ihr selbst eingebaute Verrechnungszähler nicht geeignet war, den Ist-Verbrauch abzurufen. Ihr Ehemann habe in Ermangelung gegenteiliger Informationen davon ausgehen dürfen, dass die Anlage ordnungsgemäß sei; insbesondere habe das Schreiben der Beklagten vom 19. Juni 2012 (Bl. 60 ff. d.A.) keinen Hinweis darauf enthalten, dass die vorhandenen Messeinrichtungen den neuen Anforderungen nicht entsprechen. Im Rahmen der Beweismwürdigung habe das Landgericht nicht ausreichend berücksichtigt, dass ihr Ehemann als Zeuge ausdrücklich bestätigt habe, den Zeugen Ihrig gefragt zu haben, ob die Messung der Ist-Leistung über den Zähler erfolge, was dieser bejaht habe. Schließlich habe das Landgericht nicht gesehen, dass eine verschuldensunabhängige Reduktion des Vergütungsanspruchs auf Null zu einer verfassungswidrigen Enteignung führe.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des am 19. Januar 2015 verkündeten Urteils des LG Mainz - Az. 12 HK O 47/13 -

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 31.593,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. Februar 2013 zu zahlen,
2. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an sie 26.549,03 € zuzüglich 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 12. Februar 2013 zu zahlen,
3. hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, Auskunft darüber zu erteilen, welchen Kostenbetrag sie hätte aufwenden müssen, wenn sie im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 den von ihrem Ehemann gelieferten Strom im Umfang von

46.687,01 kWh bei einer anderen Bezugsquelle hätte beziehen oder selbst hätte produzieren müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen des Sach- und Streitstands in seinen weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

II.

Die Berufung ist unbegründet.

1. Der Klägerin steht der mit dem Klageantrag zu 1) geltend gemachte Vergütungsanspruch für die Einspeisung von Strom in das Netz der Beklagten (§ 16 Abs. 1 EEG i.V.m. § 398 BGB) nicht zu, weil die Photovoltaikanlage ihres Ehemanns in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 die von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 geforderte technische Einrichtung zum Abrufen der jeweiligen Ist-Einspeisung nicht aufwies, § 17 Abs. 1 EEG 2012 (analog). Nach der Übergangsregelung in § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 gelten die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 auch für die Altanlage des Ehemanns der Beklagten; bei einem Verstoß gegen diese Vorgaben ist § 17 Abs. 1 EEG 2012 entsprechend anzuwenden, § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012.

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin erfolgt die Reduktion des Vergütungsanspruchs auf Null unabhängig von einem Verschulden ihres Ehemanns; § 17 Abs. 1 EEG 2012 setzt keinen schuldhaften Verstoß des Anlagenbetreibers gegen die sich aus § 6 Abs. 1 EEG 2012 ergebenden Pflichten voraus (vgl. den von Beklagtenseite vorgelegten Beschluss des OLG Koblenz vom 13. Juli 2015 - 1 U 123/15, Bl. 263 d.A.; OLG Braunschweig ZNER 2015, 51, Rdnrn. 50 f. - diese und alle weiteren Entscheidungen zitiert nach juris; Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl., § 6, Rdnr. 51). Die Rechtsansicht der Klägerin lässt sich weder auf den Wortlaut des Gesetzes noch auf die Gesetzesmaterialien oder auf den von Klägerseite herangezogenen Anwendungshinweis der Bundesministerien für Umwelt und Wirtschaft zu § 6 Abs. 2 EEG 2012 (Anlage B10, Bl. 81 ff. d.A.) stützen (vgl. OLG Braunschweig, a.a.O.). Der Anwendungshinweis gibt nach seiner Vorbemerkung lediglich die unverbindliche Rechtsansicht der Bundesministerien wieder und ist ausweislich seiner Einleitung nicht auf Anlagen mit einer Leistung über 100 kW anwendbar. Im Übr-

gen geht auch der Anwendungshinweis davon aus, dass die Rechtsfolge von § 17 Abs. 1 EEG 2012 unabhängig vom Verschulden des Anlagebetreibers ist (S. 4 des Anwendungshinweises, letzter Absatz, Bl. 84 d.A.).

b) Soweit aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem Rechtsgedanken des § 162 Abs. 1 BGB hergeleitet wird, dass eine Reduktion des Vergütungsanspruchs auf Null dann nicht zu erfolgen hat, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 EEG 2012 aus einem Grund nicht erfüllt werden, der in die Risikosphäre des Netzbetreibers - mithin der Beklagten - fällt (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, a.a.O., sowie den Anwendungshinweis zu § 6 Abs. 2 EEG 2012, a.a.O.), liegt ein solcher Fall hier jedenfalls nicht vor.

aa) Die Beklagte hat dem Ehemann der Klägerin im Schreiben vom 19. Juni 2012 ausdrücklich mitgeteilt, welche Voraussetzungen die Photovoltaikanlage nach der gesetzlichen Neuregelung ab dem 1. Juli 2012 zu erfüllen hat, und im Hinblick auf das Erfordernis, die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen zu können, darüber hinaus darauf hingewiesen, wie diesem üblicherweise nachgekommen wird, nämlich durch die Installation einer Lastgangmessung (Bl. 61 d.A.). Damit hat es die Beklagte der Klägerseite ermöglicht, den Vorgaben von § 6 Abs. 1 EEG 2012 gerecht zu werden; es oblag nunmehr dem Ehemann der Klägerin, sich zu vergewissern, ob seine Anlage diesen Anforderungen genügt. Dies gilt unabhängig davon, wer die Messeinrichtung gestellt oder installiert hat, denn die Pflicht des § 6 Abs. 1 EEG 2012 trifft den Anlagenbetreiber (vgl. Altrock/Oschmann/Theobald, a.a.O., Rdnr. 12).

bb) Nach dem Ergebnis der erstinstanzlich durchgeführten Beweisaufnahme gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge den Ehemann der Klägerin bei der Besichtigung der Anlage am 25. Juni 2012 von einer weiteren Überprüfung dadurch abgehalten haben könnte, dass er wahrheitswidrig erklärt hätte, die Photovoltaikanlage erfülle im Hinblick auf das Abrufen der Ist-Einspeisung die im Schreiben vom 19. Juni 2012 genannten Voraussetzungen. Auch der Ehemann der Klägerin hat im Rahmen seiner Zeugenvernehmung nicht bekundet, den Zeugen ausdrücklich nach dem Vorhandensein einer Lastgangmessung oder nach der Art des installierten Zählers gefragt zu haben, obwohl er nach seiner Darstellung wusste, dass es unterschiedliche Zähler gibt - nämlich solche, die die Ist-Einspeisung messen können, und solche, die diese Messung nicht vornehmen können (vgl. näher unter 2. b)).

cc) Nachdem der Ehemann der Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 25. Juni 2012 (Bl. 18 d.A.) sogar angezeigt hatte, dass seine Anlage den Vorgaben des § 6 Abs. 1 EEG 2012 voll ent-

spreche, hatte die Beklagte keinerlei Anlass, weitere Fürsorgemaßnahmen zu entfalten. Auch aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 EEG 2012 ihre Ursache in der Risikosphäre der Beklagten hat. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte positiv gewusst hätte, dass die aus dem Jahre 2005 stammende Anlage am 1. Juli 2012 nicht den technischen Anforderungen der gesetzlichen Neuregelung entsprach.

2. Der mit dem Klageantrag zu 2) verfolgte Schadensersatzanspruch besteht nicht, weil eine Pflichtverletzung der Beklagten nicht vorliegt, vgl. § 280 Abs. 1 BGB.

a) Die Beklagte hat ihr obliegende Hinweispflichten nicht verletzt. Es kann dahinstehen, ob in Anbetracht der allein den Anlagenbetreiber treffenden Pflicht zum Einbau der Messeinrichtung gemäß § 6 Abs. 1 EEG 2012 überhaupt eine Verpflichtung der Beklagten bestand, den Ehemann der Klägerin auf das Erfordernis der fristgerechten Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben hinzuweisen (verneinend OLG Koblenz, a.a.O.; OLG Braunschweig, a.a.O., Rdnr. 57), denn jedenfalls hat die Beklagte im Schreiben vom 19. Juni 2012 einen entsprechenden Hinweis erteilt.

b) Nach dem Ergebnis der vom Landgericht durchgeführten Beweisaufnahme kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte ihre vertraglichen Pflichten dadurch verletzt hätte, dass sie fälschlich zugesichert hätte, die Photovoltaikanlage erfülle die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012.

aa) Der Ehemann der Klägerin hat vielmehr bekundet, anlässlich eines Gesprächs mit der Beklagtenseite, bei dem ihm vor dem Termin vom 25. Juni 2012 ein Schaltgerät zum Stoppen der Stromeinspeisung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012) ausgehändigt worden sei, danach gefragt zu haben, ob mit diesem Gerät auch das Messen der Einspeiseleistung erfolgen könne (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012). Daraufhin habe er die Auskunft erhalten, dass dies nicht der Fall sei und diese Messung über den Zähler erfolge. Damit war dem Ehemann der Klägerin gerade der Hinweis erteilt worden, dass die Vorgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 mit dem Einbau der Schaltbox nicht zu erreichen war.

bb) Konkrete Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen des Landgerichts i.S.d. § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ergeben sich auch nicht im Hinblick auf das von dem Ehemann der Klägerin und dem Zeugen geschilderte Gespräch vor Ort am 25. Juni 2012. Der Zeuge hat ausgesagt, anlässlich dieser Unterredung sei über das Abrufen der Ist-Einspeisung überhaupt

nicht gesprochen worden; anderenfalls hätte er zusammen mit dem Ehemann der Klägerin die Messeinrichtungen daraufhin angesehen, was jedoch nicht erfolgt sei. Auch der Ehemann der Klägerin hat nicht bekundet, ausdrücklich danach gefragt zu haben, ob der seinerzeit eingebaute Zähler seiner Art nach in der Lage sei, ein Abrufen der jeweiligen Ist-Einspeisung zu ermöglichen. Wie bereits oben unter 1. b) bb) ausgeführt, ergibt sich aus den Schilderungen des Ehemanns der Klägerin nicht, dass sich seine Frage erkennbar darauf bezogen hätte, dass er von dem Zeugen eine Klärung dahingehend erwarte, ob der installierte Zähler zu der Sorte von Zählern gehört, die in der Lage sind, die Ist-Einspeisung zu messen. Nach der nur vagen Darstellung des Ehemanns der Klägerin zum Wortlaut seiner Frage und unter Berücksichtigung des Umstands, dass das Thema nach seiner Aussage nicht weiter vertieft wurde, folgt aus den Bekundungen des Ehemanns der Klägerin lediglich, dass dieser allgemein bestätigt wissen wollte, dass die Messung der Ist-Leistung über den Zähler erfolgt - und nicht etwa über die von ihm zuvor montierten Schaltgeräte. Der Ehemann der Klägerin hat - insoweit in Übereinstimmung mit der Aussage des Zeugen - denn auch nicht erwähnt, dass eine Überprüfung der vor Ort eingebauten Zähler daraufhin erfolgt wäre, ob sie den Anforderungen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 gerecht werden.

c) Schließlich gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte auf andere Weise pflichtwidrig eine Fehlvorstellung des Ehemanns der Klägerin über die Einhaltung der veränderten technischen Vorgaben hervorgerufen oder unterhalten haben könnte. Vielmehr muss nach der Aussage des Ehemanns der Klägerin davon ausgegangen werden, dass bei der von ihm geschilderten Aushändigung der Schaltbox von Beklagtenseite ausdrücklich der Hinweis erteilt wurde, man könne die jeweilige Ist-Einspeisung mit diesem Gerät nicht abrufen. Darüber hinaus hat die Beklagte mit dem Schreiben vom 19. Juni 2012 eigens darüber aufgeklärt, wie die Anforderungen von § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 technisch erfüllt werden können, nämlich durch Installation einer Lastgangmessung.

3. Ein den Klageantrag zu 3) rechtfertigender Auskunftsanspruch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) besteht nicht. Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass der eigentlich von der Klägerin verfolgte Leistungsanspruch auf Herausgabe des Werts des durch die Stromlieferung ersparten anderweitigen Aufwands zur Beschaffung von Energie (§ 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall i.V.m. § 818 Abs. 2 BGB) zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht (vgl. Palandt/Grüneberg, BGB, 74. Aufl., § 260, Rdnr. 6). Ein derartiger Bereicherungsanspruch scheidet indes aus.

a) Verschiedentlich wird die Auffassung vertreten, § 812 Abs. 1 BGB finde überhaupt keine Anwendung, weil die ausdifferenzierten spezialgesetzlichen Regelungen des EEG einem Rückgriff auf die allgemeinen Vorschriften des Bereicherungsrechts entgegenstünden. Deren Anwendung würde insbesondere die vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschte Sanktion einer vollständigen Reduktion des Vergütungsanspruchs eines Anlagenbetreibers auf Null im Fall eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 unterlaufen (vgl. OLG Stuttgart ZNER 2015, 55, Rdnr. 91; Altrock/Oschmann/Theobald, a.a.O., § 17, Rdnr. 7).

bb) Es kann dahinstehen, ob dieser Auffassung zu folgen ist, denn jedenfalls sind die Tatbestandsvoraussetzungen von § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. Fall BGB nicht erfüllt.

(1) Zum einen hat die Beklagte nicht „etwas“ i.S.d. § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt. Da Strom nicht gegenständlich zur Verfügung gestellt werden kann, ist eine bilanzielle Betrachtungsweise anzustellen (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rdnr. 92). Nach der Darstellung der Beklagten hat sie keinen wirtschaftlichen Vorteil infolge der „kostenlosen“ Bereitstellung von Strom durch den Ehemann der Klägerin erhalten, weil sie den im fraglichen Zeitraum eingespeisten Strom an den Übertragungsnetzbetreiber weiterleiten musste, ohne diesem gegenüber Anspruch auf eine Vergütung zu haben. Dem ist die Klägerin entgegen der ihr obliegenden Darlegungs- und Beweislast (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., § 812, Rdnr. 76) nicht durch Behauptung konkreter gegenteiliger Tatsachen unter Beweisantritt entgegengetreten. Sie hat lediglich vorgetragen, der erzeugte Strom verliere sich nicht im „Nichts“, sondern werde „letztlich auch in irgendeiner Form weitervermarktet“. Daraus ergibt sich nicht, dass die Beklagte durch die Einspeisung des Stroms in ihr Netz einen Vorteil erlangt hätte, der gerade ihr wirtschaftliches Vermögen vermehrt hat (vgl. Palandt/Sprau, a.a.O., Rdnr. 8).

(2) Zum anderen liegt keine rechtsgrundlose Leistung vor, weil ein Netzbetreiber den Strom zumindest im Rahmen eines durch dessen Einspeisung begründeten gesetzlichen Schuldverhältnisses (vgl. § 4 EEG 2012), nach Lage der Dinge im vorliegenden Fall - die Abrechnung vom 12. Februar 2013 nennt eine Vertragsnummer (vgl. Bl. 23 d.A.) - sogar auf der Grundlage eines Vertrags bezieht (vgl. OLG Stuttgart, a.a.O., Rdnr. 93). Im Rahmen dieses Schuldverhältnisses stellt § 17 Abs. 1 EEG 2012 die Rechtsgrundlage dafür dar, dass die Beklagte den Strom in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis zum 18. Oktober 2012 kostenlos erhalten hat (vgl. OLG Koblenz, a.a.O., Bl. 264 d.A.; OLG Braunschweig, a.a.O., Rdnr. 61).

4. Das gefundene Ergebnis stellt sich schließlich nicht als verfassungswidrig dar. § 17 Abs. 1

EEG 2012 verstößt in der vom Senat vorgenommenen Auslegung nicht gegen Art. 14 GG, sondern ist allenfalls als Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG anzusehen, die gesetzlich den Inhalt einer - unterstellten - Eigentumsposition regelt und verhältnismäßig ist.

a) Entgegen der Auffassung der Klägerin führt die Reduktion des Vergütungsanspruchs auf Null nicht zu einer entschädigungslosen Enteignung i.S.d. Art. 14 Abs. 3 GG. Soweit § 17 Abs. 1 EEG 2012 überhaupt in den Schutzbereich von Art. 14 GG eingreifen sollte, führt er jedenfalls nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Entziehung konkreter subjektiver Eigentumspositionen mit dem Ziel, bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Die Reduktion der Vergütungspflicht auf Null wird nicht für ein konkretes, der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienendes Vorhaben genutzt; wenn es an dieser Zielsetzung fehlt, stellt auch der vollständige Entzug einer Eigentumsposition keine Enteignung dar (vgl. zum Ganzen Jarass/Piero, GG, 13. Aufl., Art. 14, Rdnrn. 75, 77). Insbesondere ist für die Abgrenzung der Enteignung von einer Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG das Ausmaß der Belastung unerheblich. Eine Enteignung liegt nicht schon deshalb vor, weil in bestehende Rechte „schwer und unerträglich“ eingegriffen wird; eine Inhaltsbestimmung wird selbst dann nicht zur Enteignung, wenn sie in ihren „Auswirkungen für den Betroffenen einer Enteignung nahe- oder gleichkommt“ bzw. „das Eigentum völlig entwertet“ (vgl. Jarass/Piero, a.a.O., Rdnr. 78).

b) Vielmehr legt § 17 Abs. 1 EEG 2012 allgemein fest, dass ein Anlagenbetreiber keine Vergütung für Strom beanspruchen kann, der unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 in das Netz des Netzbetreibers eingespeist wird. Damit liegt eine Inhalts- und Schrankenbestimmung i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG vor, deren Wesen besteht in der generellen und abstrakten Festlegung von Rechten und Pflichten durch den Gesetzgeber hinsichtlich solcher Rechtsgüter, die - hier unterstellt - als Eigentum zu verstehen sind (vgl. Jarass/Piero, a.a.O., Rdnr. 34).

aa) § 17 Abs. 1 EEG 2012 dient im Interesse des Gemeinwohls (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG) der Gewährleistung einer sicheren und stabilen Stromversorgung, indem er eine Sanktion für den Fall vorsieht, dass ein Anlagenbetreiber Strom ins Netz einspeist, ohne dem Netzbetreiber zum Schutz vor einer Überlastung des Netzes die Möglichkeit zu eröffnen, die Höhe der Einspeiseleistung durch Abruf zu kontrollieren und diese erforderlichenfalls zu reduzieren (vgl. § 6 Abs. 1 EEG 2012). Zur Erreichung dieses Ziels ist die Regelung des § 17 Abs. 1 EEG 2012 geeignet, weil er die Einspeisung von Strom unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 wirtschaftlich unrentabel macht.

bb) Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, zumal die am 19. Oktober 2012 vorgenommene Nachrüstung für den Ehemann der Klägerin kostenlos war. Ein milderer Mittel liegt insbesondere nicht in der Zuerkennung einer Entschädigung; vielmehr soll eine Inhalts- und Schrankenbestimmung regelmäßig ohne Entschädigung erfolgen (vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O., Rdnr. 38).

cc) Schließlich steht die Belastung des Anlagenbetreibers in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Regelung des § 17 Abs. 1 EEG 2012 verfolgten Interessen und ist zumutbar, denn die Reduktion der Einspeisevergütung auf Null erfolgt zeitlich begrenzt nur so lange, wie Strom unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1 EEG 2012 in das Netz eingespeist wird. Der Anlagenbetreiber hat es selbst in der Hand, auf einfache Weise die Voraussetzungen für eine Vergütungspflicht - wieder - zu schaffen (vgl. zum Ganzen auch Altrock/Oschmann/Theobald, a.a.O., § 6, Rdnr. 50).

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht gegeben sind. Der Senat weicht mit seiner Entscheidung nicht von obergerichtlicher Rechtsprechung ab, sondern führt diese vielmehr in Übereinstimmung mit der zitierten Kommentarliteratur fort.

Der Senat hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren auf 31.593,34 € festzusetzen. Die Hilfsanträge wirken sich nicht streitwerterhöhend aus, weil sie denselben Gegenstand betreffen wie der Hauptantrag (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Rüll
Vizepräsident
des Oberlandesgerichts

Dr. von Gumpert
Richter
am Oberlandesgericht

Steinhauer
Richter
am Oberlandesgericht

Verkündet am 01.10.2015

Rausch, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

Rausch
(Rausch), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

